

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

14. Start der Landesforsten als Anstalt öffentlichen Rechts gelungen

Die Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten ist auf einem guten Weg. Die mit der Gründung der Anstalt verfolgten Ziele können erreicht werden.

Für besondere Gemeinwohlleistungen im Wald erhielt die Anstalt bis zu 4,2 Mio. € jährlich. Weniger Ausgaben sind zwar geplant; sie sind aber immer noch zu hoch. Angesichts der Haushaltslage bedürfen die besonderen Gemeinwohlleistungen einer Aufgabenkritik.

Die in den besonderen Gemeinwohlleistungen enthaltene Zahlung von 700 T€ pro Jahr für den naturschutzbedingten Nutzungsverzicht sollte nicht mehr erfolgen.

14.1 Zuschussbedarf und Personal der Anstalt wurden reduziert

Die Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten (Anstalt) wurde zum 01.01.2008 per Gesetz¹ - im Folgenden als Anstaltsgesetz bezeichnet - errichtet. Damit übertrug das Land seinen Wald, der zuvor von der Landesforstverwaltung betreut wurde, auf eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Ziel war, die Landesforsten effizient zu bewirtschaften.

Die Anstalt hat nach nunmehr 3 Jahren seit Gründung wesentliche Etappenziele bereits erreicht und ist auf einem guten Weg.

Die Anstalt hat nach dem Anstaltsgesetz den Wald in eigener Verantwortung zu bewirtschaften und die besonderen Gemeinwohlleistungen als Weisungsaufgabe im Auftrag des Landes zu erfüllen. Diese „besonderen Gemeinwohlleistungen“ gehen über die allgemeinen Gemeinwohlverpflichtungen nach dem Landeswaldgesetz² hinaus. Außerdem kann die Anstalt weitere Aufgaben wahrnehmen, die mit ihrem gesetzlichen Auftrag in Zusammenhang stehen.

¹ Gesetz über die Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten und zur Änderung anderer Vorschriften vom 13.12.2007, GVOBl. Schl.-H., S. 518.

² Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landeswaldgesetz - LWaldG) vom 05.12.2004, zuletzt geändert mit Landesverordnung vom 15.12.2010, GVOBl. Schl.-H. S. 850.

Gemäß § 13 Abs. 1 Anstaltsgesetz stellt das Land der Anstalt Finanzmittel für die Waldbewirtschaftung und für die besonderen Gemeinwohleleistungen bereit, für die Waldbewirtschaftung allerdings nicht über das Jahr 2012 hinaus. Außerdem erhielt die Anstalt Zuschüsse für die Neuwaldbildung aus der Grundwasserentnahmeabgabe. Die Landeszuweisung sowohl für die Waldbewirtschaftung als auch für die besonderen Gemeinwohleleistungen ist rückläufig (siehe folgende Tabelle).

**Finanzmittel des Landes für die
Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten**

Finanzmittel für	2008 €	2009 €	2010 €	2011 * €	2012 * €
Besondere Gemeinwohleleistungen	4.200.000	4.170.000	3.940.000	3.510.500	3.482.500
Waldbewirtschaftung	3.029.200	2.759.200	2.489.200	1.706.000	806.000
Neuwaldbildung	311.800	311.800	311.800	0	0
Summe	7.541.000	7.241.000	6.741.000	5.216.500	4.288.500

* Ansatz des Haushaltsplans 2011/2012

Das Ziel, einen wirtschaftlichen Betrieb der Landesforsten zu erreichen, erforderte auch erheblichen Personalabbau. In der Landesforstverwaltung, ohne Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (Umweltministerium), waren 2007 noch 249 Personen tätig, davon 10 in der Verwaltung und 149 Forstwirte. 2010 waren in der Anstalt nur noch 186 Mitarbeiter tätig; die Zahl der Forstwirte konnte auf 110 reduziert werden.

Trotz dieser Erfolge beim Personalabbau besteht nach wie vor ein Personalüberhang bei den Forstwirten. Der weitere Personalabbau wird nur langsam möglich sein. Es gibt nur geringe Altersabgänge. Landesbehörden übernehmen die Forstwirte nur noch mit entsprechendem Personalkostenbudget. Betriebsbedingte Kündigungen sind nach dem Anstaltsgesetz ausgeschlossen. Die Anstalt bietet den Forstwirten deshalb eine Abfindung für ihr Ausscheiden an.

14.2 **Einsatz der Forstwirte kann noch effizienter werden**

Die Anstalt setzt für die Waldarbeiten in den 30 Forstrevieren ihre Mobilien Forstwirtschaftsgruppen ein, die sich jeweils aus 5 bis 12 Forstwirten zusammensetzen. Die Mobilien Forstwirtschaftsgruppen wurden zum 01.01.2010 gebildet, wodurch die Bindung der Forstwirte an ein festes Forstrevier aufgehoben wurde.

Der Einsatz der Mobilien Forstwirtschaftgruppen funktionierte nicht optimal. Dies war oft auf unzureichende Arbeitsaufträge und Arbeitsvorbereitungen der Revierleiter zurückzuführen. Mit gründlichen Arbeitsaufträgen und besserer Arbeitsvorbereitung könnten die Mobilien Forstwirtschaftgruppen zielführender eingesetzt werden.

Die Anstalt setzt seit ihrer Gründung wieder einen eigenen Maschinenbetrieb ein, um vorhandene Maschinenführer auszulasten. Der Maschinenbetrieb erledigte 10 % des Holzeinschlags und Rückens. Der Einsatz erfolgte nur im eigenen Forstbetrieb in festgelegten Forstrevieren. Ein Programm zur Kalkulation des Maschineneinsatzes ist in Arbeit.

Der Arbeitseinsatz der Mobilien Forstwirtschaftgruppen und des Maschinenbetriebs ist auf das noch vorhandene Personal abgestimmt. Bei weiterem Personalabbau werden neue Konzepte notwendig. Das gilt insbesondere für den Maschinenbetrieb. Es gilt zu prüfen, ob zukünftige Investitionen in Gerät und Maschinen wirtschaftlich sind. Vordringlich ist eine Maschinenkalkulation erforderlich, um genaue Kostensätze zu ermitteln.

Das **Umweltministerium** gibt zu bedenken, dass mit den Mobilien Forstwirtschaftgruppen neue Organisationsstrukturen geschaffen worden seien, die Herausforderungen hinsichtlich der Arbeitsvorbereitung und -organisation beinhalteten. Die Anstalt sei dabei, diese neue Organisation weiter zu optimieren. Auch der Einsatz der Maschinen werde weiter durchorganisiert und durch ein spezielles Buchführungssystem unterlegt.

14.3 **Neue Geschäftsfelder verbessern das Betriebsergebnis der Anstalt**

Neue Geschäftsfelder der Anstalt sind u. a.:

- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Dritter sowie Ökokonten,
- Aufbereitung und Verkauf von fertigem Brennholz,
- Verkauf veredelter Wildprodukte unter der Marke „FeinWild“,
- Ruheforst,
- Ferienwohnungen in Forstgebäuden,
- Dienstleistungen für Dritte (Motorsägens Schulung und Freischneiden von Bahntrassen).

Die Anstalt erschließt neue Geschäftsfelder zur Verbesserung des Betriebsergebnisses und zur Auslastung des Personalüberhangs. Wenn der Personalabbau erfolgreich war, ist eine expandierende Geschäftspolitik insbesondere bei den Dienstleistungen für Dritte aber nicht mehr angezeigt.

Das **Umweltministerium** hält dagegen eine expandierende Geschäftspolitik für sinnvoll. Dies gelte z. B. für die Brennholz- und Wildbretvermarktung. Zu gegebener Zeit sei zu entscheiden, ob derartige Bereiche aus Transparenzgründen durch Ausgründungen eine eigene Rechtspersönlichkeit erhalten müssten.

Der **LRH** unterstreicht, dass sich die Anstalt im Hinblick auf die Gewährträgerhaftung im Wettbewerbsgeschäft zurückhalten sollte. Er weist darauf hin, dass unter dem Dach der Anstalt über das interne Rechnungswesen ausreichend Transparenz geschaffen werden kann. Die Errichtung von Tochtergesellschaften ist zwar möglich, jedoch auch mit Mehrkosten verbunden (z. B. Jahresabschluss).

14.4 **Forstwegebau nach VOB ausschreiben und ausführen**

Für die Anstalt gilt unterhalb der Schwellenwerte der Europäischen Union allein das landesrechtliche Vergaberecht. Nach § 14 Mittelstandsförderungs- und Vergabegesetz und der Verwaltungsvorschrift zu § 55 LHO sind die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A und VOB/B) anzuwenden.

Die Anstalt hat bei der Instandsetzung von Forstwegen die VOB völlig unbeachtet gelassen. So wurde in der Ausschreibung die Leistung nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben; erst mit Baubeginn wurden die Forstwege, Bauausführung, Materialmengen und Maschineneinsatz festgelegt. Das Leistungsverzeichnis bestand nur aus Positionen mit angehängten Stundenlohnarbeiten ohne Angabe der Stundenzahl, obwohl Stundenlohnarbeiten nur in unbedingt erforderlichem Umfang zulässig sind. Deshalb musste die Leistung nach Stunden abgerechnet werden und nicht entsprechend der VOB zu Einheitspreisen, deren Menge nach Maß und Gewicht vom Auftraggeber anzugeben ist. Auch gab es bei der Baumaßnahme nur unzureichende Regelungen über Verantwortlichkeiten auf der Baustelle oder die Gewährleistung. Eine Dokumentation der erbrachten Arbeiten oder der Ereignisse auf der Baustelle fand nicht statt. Insgesamt war die Wirtschaftlichkeit der Baumaßnahme nicht gewährleistet.

Die Anstalt hat zukünftig die Instandsetzung der Forstwege nach VOB/A auszuschreiben und nach VOB/B abzuwickeln. Sollte die Anstalt die fachlichen und personellen Kapazitäten für Planung, Ausschreibung und Bauüberwachung nicht haben, sollte sie sich Dritter bedienen.

Das **Umweltministerium** teilt die Auffassung des LRH, dass die Instandsetzung der Forstwege nach VOB/A und VOB/B erfolgen müsste. Dies könne die Anstalt mit eigenem Personal nicht leisten; sie werde sich deshalb Dritter bedienen.

14.5 **Naherholungsprojekt am Bungsberg**

Der Bungsberg ist Schleswig-Holsteins höchste Erhebung und größtenteils mit Wald bestanden. Er soll als Ausflugsziel neu belebt werden. Das Konzept hierzu sieht auch Angebote in der Waldpädagogik durch die Sparkassenstiftung Ostholstein vor. Als Voraussetzung müssen die privaten Wald- und Gebäudeflächen auf dem Bungsberg mit Waldflächen der Anstalt getauscht werden. Der Verwaltungsrat stimmte am 25.10.2010 diesem Flächentausch unter der Auflage zu, dass der Vertrag rückabgewickelt werden kann, sofern die der Anstalt zufallenden Flächen nicht an die Sparkassenstiftung oder Dritte weiterveräußert werden. Diesen Beschluss hat der Verwaltungsrat einen Monat später geändert, weil die Sparkassenstiftung nur die Gebäudeflächen nebst Umfeld übernehmen wollte und die restlichen Waldflächen im Eigentum der Anstalt verbleiben sollten. Auflage des Verwaltungsrats war deshalb nur noch, dass die bebauten und zu bebauenden Flächen an die Sparkassenstiftung weiterveräußert werden.

Mit dem Waldflächentausch hat die Anstalt Teile eines geschlossenen Waldkomplexes gegen einen Streubesitz eingetauscht. Damit hat sie einen Beitrag zur Steigerung der Attraktivität des Bungsbergs geleistet. Sichergestellt werden muss, dass nicht noch weitere Nachteile bei der Anstalt entstehen. Der erhöhte Verkehrssicherungsaufwand im Wald, der im Wesentlichen durch die touristische und waldpädagogische Nutzung verursacht wird, sollte nicht von der Anstalt getragen werden. Auch Leistungen der Waldpädagogik dürfen nicht zulasten der Anstalt oder des Landes gehen. Letztlich muss auch der Tauschvertrag rückabgewickelt werden, wenn die bebauten Flächen nicht weiterveräußert werden.

Das **Umweltministerium** teilt mit, dass das Projekt im Landesinteresse läge. Nachteile für die Anstalt seien nicht zu erkennen. Alle Kosten des waldpädagogischen Angebots würde die Sparkassenstiftung tragen. Dies gelte auch für die Leistungen, die die Anstalt einbringe.

14.6 **Zuschussbedarf für besondere Gemeinwohlleistungen verringern und Zielvereinbarung anpassen**

Nach § 5 Abs. 1 und 2 Landeswaldgesetz hat die Waldbewirtschaftung ordnungsgemäß, nachhaltig und naturnah nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis zu erfolgen. Sie soll die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes stetig und auf Dauer gewährleisten. Grundsätze der guten fachlichen Praxis sind u. a. Erhaltung der Waldökosysteme, Aufbau naturnaher Wälder und Erhaltung von Alt- und Totholz.

Darüber hinaus erbringt die Anstalt gemäß § 6 Abs. 2 Anstaltsgesetz als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung besondere Gemeinwohlleistungen

- der Waldpädagogik und der Umweltbildung,
- des Naturschutzes,
- der Erholung,
- des Ankaufs von Grundstücken und der Neuwaldbildung sowie
- der Ausbildung.

Diese Leistungen erbringt die Anstalt mit Finanzmitteln des Landes, soweit ihr hierfür Überschüsse aus der Waldbewirtschaftung, aus weiteren Aufgaben oder Drittmittel nicht zur Verfügung stehen.

Die Landeszuweisung für die besonderen Gemeinwohlleistungen belief sich 2008 auf 4,2 Mio. € und soll bis 2012 auf 3,48 Mio. € verringert werden. Dabei soll am meisten beim Flächenankauf für Neuwald gespart werden, wo die Zuweisung von 0,7 Mio. € auf 0,23 Mio. € reduziert wird. Die Kürzungen bei der Waldpädagogik und Umweltbildung, dem Naturschutz sowie der Erholung von 2,9 Mio. € auf 2,8 Mio. € sind dagegen moderat.

Die besonderen Gemeinwohlaufgaben werden in einer Zielvereinbarung zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Anstalt konkretisiert. Die erste Zielvereinbarung galt für den Zeitraum von 2008 bis 2010. Die neue Zielvereinbarung läuft von 2011 bis 2014 und liegt im Entwurf vor.

Die besonderen Gemeinwohlleistungen sind eine freiwillige Aufgabe des Landes. Aufgrund der Haushaltslage des Landes sind diese regelmäßig einer Aufgabenkritik zu unterziehen. Das Land muss prüfen, ob und inwieweit die besonderen Gemeinwohlleistungen wegfallen oder eingeschränkt werden können. Das Umweltministerium und die Anstalt sollten Vorschläge für eine wirtschaftliche und sparsame Aufgabenerledigung erarbeiten.

Der LRH macht hierzu folgende Vorschläge:

- Für den ErlebnisWald Trappenkamp sollte die Anstalt in Abstimmung mit dem Umweltministerium ein Konzept erarbeiten, wie der hohe Zuschussbedarf von über einer halben Mio. € reduziert werden kann.
- In den Jugendwaldheimen Süderlügum und Hartenholm bringt die Anstalt 40 Schulklassen im Jahr in ein- bis 2-wöchigen Aufenthalten durch Waldarbeit und praxisorientierten Unterricht den Wald näher. Der Zuschussbedarf liegt bei 500 T€ im Jahr. Die Anstalt sollte in Abstimmung mit dem Umweltministerium ein Konzept erarbeiten, wie der Zuschussbedarf gesenkt werden kann. So könnten die Schülerbeiträge erhöht und das Ehrenamt bei der Betreuung eingebunden werden. Das Land

muss grundsätzlich entscheiden, ob es sich angesichts der Haushaltslage die Jugendwaldheime noch leisten kann.

- Der Naturschutz als besondere Gemeinwohlleistung sollte auf die rechtlich ausgewiesenen Gebiete (FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete), Naturdenkmale und gesetzlich geschützten Biotopie begrenzt werden.
- Die über Jahre geschaffenen Erholungseinrichtungen der Waldinfrastruktur (Wege, Waldparkplätze) und Waldattraktionen (Waldspielplätze, Lehrpfade, Hundewälder) sollten nur noch unterhalten werden. Neue sollten vorerst nicht geschaffen werden.
- Es sollte geprüft werden, ob die Ausbildung zum Forstwirt in Kooperation mit anderen Ländern durchgeführt werden kann. Die Anstalt hat derzeit keinen Bedarf an neuen Forstwirten. Die Ausbildung erfolgt auf Wunsch des Landes und wird mit knapp einer halben Mio. € bezuschusst. Mit der besonderen Gemeinwohlleistung wird die Lehranstalt für Forstwirtschaft der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein aufrecht erhalten.
- Die Anstalt ist engagiert, mit der Waldpädagogik zunehmend Erlöse zu erzielen. Diese Erlöse sollten dazu eingesetzt werden, den Zuschuss des Landes zu reduzieren.

Der LRH hatte zuletzt mit seiner Nachschau zur Prüfung der Forstorganisation den hohen Zuschussbedarf für die besonderen Gemeinwohlleistungen bemängelt und Handlungsbedarf aufgezeigt.¹ Der LRH wies auch darauf hin, dass mit der Entscheidung über die Höhe der besonderen Gemeinwohlleistungen gleichzeitig festzulegen ist, mit welcher Summe die Anstalt diese Leistungen aus dem Wirtschaftsbetrieb finanziert.

Der Entwurf der Zielvereinbarung gilt für 2011 bis 2014. Der LRH bewertet es kritisch, für die Zielvereinbarung eine lange Laufzeit von 4 Jahren zu wählen, weil damit der Haushaltsbeschluss in diesem Punkt präjudiziert würde. Grundsätzlich sollte die Laufzeit der Zielvereinbarung der des Doppelhaushalts entsprechen. Folglich sollte die zweite Zielvereinbarung für die Jahre 2011 und 2012 gelten.

In der ersten Zielvereinbarung waren neben der Landeszuweisung auch die eigenen Einnahmen der Anstalt aus den besonderen Gemeinwohlleistungen angegeben. Der Entwurf der neuen Zielvereinbarung enthält nur noch die Landeszuweisung. Die Landeszuweisung, die eigenen Einnahmen, einschließlich Beiträge Dritter, und damit die Gesamtausgaben sollten transparent sein und deshalb in der Zielvereinbarung angegeben werden. Nur dadurch bestimmt das Land hinreichend konkret den Umfang der besonderen Gemeinwohlleistungen.

¹ Bemerkungen 2008 des LRH, Nr. 13.

Falls die Zielvereinbarung bereits abgeschlossen ist, sollte sie angepasst werden.

Das **Umweltministerium** meint, dass mit dem Doppelhaushalt 2011/2012 die Gemeinwohlleistungen durch den Haushaltsgesetzgeber abschließend beauftragt worden seien und die Leistungen insofern keiner Aufgabenkritik mehr bedürften. Dies gelte eingeschränkt auch für 2013 und 2014; für diese Jahre läge eine mittelfristige Finanzplanung vor. Im Übrigen seien die Einsparmöglichkeiten ausgeschöpft, wenn nicht einzelne Aufgabenbereiche ganz aufgegeben oder zumindest stark gefährdet werden sollten.

Die Zielvereinbarung im 2-Jahres-Rhythmus laufen zu lassen, hält das Ministerium für nicht zielführend. Die Zielvereinbarung schaffe Sicherheit bei der Ressourcen- und Investitionsplanung. Eine haushaltsrechtliche Bindung bestünde allerdings nicht.

Wie der LRH vorgeschlagen hat, solle die neue Zielvereinbarung 2011 bis 2014 wieder um eigene Einnahmen und Beiträge Dritter ergänzt werden.

Der **LRH** bekräftigt, dass die besonderen Gemeinwohlleistungen einer Aufgabenkritik bedürfen. Dass im Ergebnis auch Aufgabenbereiche eingeschränkt oder wegfallen werden, ist unabdingbar. Der LRH hat Einsparmöglichkeiten aufgezeigt; er sieht auch noch weitere Potenziale. Der Haushaltsplan ermächtigt die Verwaltung, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen (§ 3 Abs. 1 LHO); eine Ausgabenpflicht besteht nicht. Angesichts der Verpflichtung des Landes zur Haushaltskonsolidierung ist die Zielvereinbarung über die beiden Jahre des Haushaltsplans hinaus nicht vertretbar. Auch der LRH hält es für erforderlich, dass die Anstalt Planungssicherheit erhält. Dazu sollte das Land aufzeigen, bei welchen besonderen Gemeinwohlleistungen und in welchem Umfang zukünftig gespart werden soll. Dass die besonderen Gemeinwohlleistungen nur noch reduziert möglich sein werden, ergibt sich aus der Verpflichtung des Landes, die Schuldenbremse einzuhalten.

14.7 **Zahlung von 700 T€ für Nutzungsverzichte einstellen**

Das Land setzte sein Waldvermögen schon immer dafür ein, Ziele des Naturschutzes zu verfolgen. Hierzu zählt, dass 5 % des Landeswalds, das sind 2.285 ha, als Naturwald nicht bewirtschaftet werden. Damit verzichtet das Land bzw. nunmehr die Anstalt auf eine vollständige Waldbewirtschaftung und somit auf Erlöse. In seiner Prüfung der naturschutzbedingten Nutzungsverzichte der Landesforsten¹ hatte der LRH gefordert, die Nut-

¹ Bemerkungen 2007 des LRH, Nr. 20.

zungsverzichte monetär zu bewerten und im Landeshaushalt darzustellen. Damit sollten die Ertragslage des Forstbetriebs transparent gemacht und einer der Gründe für den langjährigen Zuschussbedarf der Landesforsten offengelegt werden.

Die Anstalt erhält seit 2008 auf Basis einer groben Berechnung jedes Jahr als Nutzungsverzichtsentschädigung 700 T€ Im Unterschied zu den übrigen Zuweisungen für besondere Gemeinwohlleistungen wird diese Teilzahlung nicht zur Deckung von entstehenden Aufwendungen bei den Gemeinwohlleistungen gewährt. Bei den im Geschäftsbericht 2009 genannten Opportunitätskosten von 700 T€ handelt es sich weder um Ausgaben noch um Aufwendungen.

Die Zahlung einer Nutzungsverzichtsentschädigung an die Landesforsten resultiert offenbar aus dem Gedankenmodell, die Anstalt so zu behandeln, als wäre sie ein privates Wirtschaftsunternehmen. Dies ist sie jedoch nicht. Vielmehr ist sie Teil des öffentlichen Aufgabenträgers „Land Schleswig-Holstein“ im weiteren Sinne, was maßgebend bei der angemessenen Ausstattung der Anstalt mit Finanzierungsmitteln zu berücksichtigen ist.

Die Anstalt benötigt die Zuweisung von 700 T€ auch wirtschaftlich nicht. Dies begründet sich im Einzelnen wie folgt:

- Die Anstalt hat in den Geschäftsjahren 2008 und 2009 Gewinne von zusammen 2,8 Mio. € erwirtschaftet. Auch für das Geschäftsjahr 2010 wurde ein Gewinn prognostiziert. Der Wirtschaftsplan 2011 der Anstalt zeigt im Erfolgsplan bis 2015 Jahresüberschüsse zwischen 588,5 T€ (2012) und 127,5 T€ (2015). Bei Verzicht auf die Zahlung der 700 T€ würden anstelle von jährlichen Gewinnen Verluste zwischen gut 100 T€ (2012) und knapp 600 T€ (2015) zu erwarten sein. Da die Daten des Erfolgsplans - was nicht zu bemängeln ist - vorsichtig geschätzt zu sein scheinen, ist allerdings zweifelhaft, ob die Anstalt mittelfristig tatsächlich mit Verlusten rechnen müsste. Dies ist natürlich abhängig von den Preisschwankungen auf dem Holzmarkt. Im Übrigen wären „Planverluste“ in der o. g. Größenordnung angesichts der vorhandenen Eigenkapitalausstattung der Anstalt von über 500 Mio. € wirtschaftlich völlig unproblematisch.
- Auch auf der Liquiditätsebene der Anstalt bestehen keine Probleme. Bereits im Jahresabschluss 2008 betragen die liquiden Mittel 8,9 Mio. €. Im Jahresabschluss 2009 wuchs die Liquiditätsreserve dann auf 10,0 Mio. € an - und zwar trotz hoher Investitionen und ohne Aufnahme von Darlehen. Ähnliches erwartet die Anstalt nach dem Wirtschaftsplan 2011 auch für die meisten der zukünftigen Jahre. Ende 2015 soll der Finanzmittelbestand der Anstalt bei 13,6 Mio. € und damit 36 % höher liegen als Ende 2009.

Das Land sollte zukünftig darauf verzichten, der Anstalt die Nutzungsverzichtsentschädigung von 700 T€ zu gewähren. Dieser Landeszuweisung steht kein Aufwand bei den Gemeinwohlleistungen gegenüber und im Übrigen benötigt die Anstalt sie aus wirtschaftlicher Sicht nicht.

Das **Umweltministerium** teilt mit, die Höhe der Nutzungsverzichte werde neu berechnet.

Das Ministerium meint, die Zahlung für Nutzungsverzichte sei gerechtfertigt und weiterhin erforderlich.

Mit der Anstalt sei ein wirtschaftlich zu führender Betrieb gegründet worden, bei dem über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehende Naturschutzleistungen finanziell durch das Land abgegolten werden müssten. Die Anstalt sei insoweit mit privaten Forstbetrieben vergleichbar.

Die vom LRH vorgenommene Gewinnanalyse vernachlässige die Tatsache, dass in die erzielten Bilanzgewinne der Jahre 2008 und 2009 die Wirtschaftszuschüsse des Landes als Einnahmen eingeflossen seien. Ab 2013 müsse die Anstalt ausschließlich aus eigenen Erträgen auskömmlich wirtschaften. Der Wegfall der Nutzungsentschädigung würde spätestens ab 2013 verhindern, die Gewinnzone zu erreichen. Unverzichtbar sei, dass die Anstalt wegen der erheblichen Umsatzschwankungen auf dem Holzmarkt Risikorücklagen bilden könne.

Darüber hinaus sei zu berücksichtigen, dass von den 10 Mio. € Barvermögen 7,3 Mio. € Investitionsrücklagen seien. Diese aus Liegenschaftsverkäufen stammenden Mittel dienen der Reinvestition und dürften gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 des Anstaltsgesetzes nicht zur Deckung laufender Ausgaben verwendet werden.

Der **LRH** begrüßt, dass das Umweltministerium und die Anstalt die Nutzungsverzichte neu bewerten werden. So werden die entgangenen Gewinne aus der Forstbewirtschaftung der Anstalt und damit letztlich auch des Landes hinreichend transparent.

Der LRH bleibt dabei, dass die Anstalt als eigenständiger öffentlicher Aufgabenträger nach § 6 Abs. 1 i. V. m. § 1 des Anstaltsgesetzes eben nicht wie ein privates Unternehmen behandelt werden muss und dies auch nicht sollte.

Auch die aus der Analyse der Jahresabschlüsse 2008 und 2009 sowie des Wirtschaftsplans der Anstalt abgeleitete Beurteilung, dass weder die Ertrags- noch die Finanzsituation der Anstalt die Zahlung einer Nutzungsaus-

fallentschädigung wirtschaftlich erforderlich machen, wird aufrechterhalten. Wie dargelegt, ist die Anstalt aller Voraussicht nach in der Lage, trotz der rückläufigen Wirtschaftszuschüsse des Landes jährlich Gewinne zu erzielen. Darüber hinaus zeigt die Finanzplanung, dass die Anstalt in den Jahren bis 2015 mit erheblichen Liquiditätszuwächsen rechnet. Die „Investitionsrücklage“ von 7,3 Mio. € ist insoweit auch bei Umsetzung der Empfehlung des LRH nicht gefährdet.

Sollte die Anstalt wider Erwarten einen Landeszuschuss über 2012 hinaus benötigen, liegt dies am defizitären Wirtschaftsbetrieb. Folgerichtig wäre dann ein angemessener Betriebsmittelzuschuss. Die Haushaltslage des Landes lässt es nicht zu, die Anstalt über Jahre hinweg mit einer Zahlung auszustatten, die sie für den Wirtschaftsbetrieb nicht benötigt und der kein Aufwand bei den Naturschutzleistungen gegenübersteht.